AWA Entsorgung GmbH

Erweiterung der Kompostierungsanlage Würselen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber:

AWA Entsorgung GmbH
Zum Hagelkreuz 24

52249 Eschweiler

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung GmbH
LANDSCHAFT !
Landschaftsarchitekten AKNW
Bachstraße 22 52066 Aachen
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95
mail@landschaft-ac.de

Bearbeitung:
I. Groten

Aufgestellt im Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 1

2 METHODE 1

2.1 Potenziell vorkommendes Artenspektrum 1
2.2 Wirkfaktoren 2

3 LAGE UND HABITATAUSSTATTUNG DER PLANFLÄCHE 3

4 VORHABENSBESCHREIBUNG 3

5 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE TIERWELT 4

5.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren 4
5.2 Baubedingte Wirkfaktoren 5

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG 6

1 Einleitung

Die AWA Entsorgung GmbH beabsichtigt, das Betriebsgelände der Kompostierungsanlage „Am Weiweg“ in Würselen zu erweitern. Im Zuge der Erweiterung ist es notwendig, die südlich der jetzigen Anlage anschließende private Grünfläche Richtung Süden zu verlagern. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsfläche mit Gehölzanpflanzungen, die im Rahmen einer vorherigen Erweiterung der Kompostierungsanlage angelegt worden ist und das Gelände der AWA GmbH im Süden begrenzt. An der Grünfläche grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan 105/I, 6. Änderung, als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Durch die Verlagerung der Grünfläche ist eine Erweiterung der Kompostierungsanlage in südlicher Richtung möglich. Im Zuge des Vorhabens ist eine Artenschutzprüfung durchgeführt wurden.

Um die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beim geplanten Vorhaben zu berücksichtigen, erfolgt nachstehend, basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - MUNLV 2010), eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP = ASP Stufe I). Sollten im Rahmen dieser Vorprüfung Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 (BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) erforderlich.

2 Methode

Das Ziel der ASVP ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten durch das entsprechende Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Auf Grundlage dieser Prognose kann die Liste des im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden Artenspektrums auf die Arten reduziert werden, bei denen Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden können. Diese Arten werden ggf. im Rahmen der ASP Stufe II in Form einer Art-für-Art Betrachtung weiter geprüft. Wenn das Ergebnis der ASVP ist, dass grundsätzlich Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 des BNatSchG ausgeschlossen werden können, ist eine detailliertere artenschutzrechtliche Betrachtung nicht notwendig. Somit wäre in diesem Fall die ASP nach der ASVP abgeschlossen. Die Durchführung der ASVP erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der VV-Artenschutz.

2.1 Potenziell vorkommendes Artenspektrum

Zur Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums wurde im Rahmen der ASVP in einem ersten Schritt geprüft, ob Vorkommen von europäisch geschützten

Arten im Betrachtungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Streng geschützt sind Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Da somit sämtliche Vogelarten, also auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie zahlreiche "Allerweltsarten" (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) im Rahmen einer ASP zu berücksichtigen wären, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind. Diese Arten werden "planungsrelevante Arten" genannt.

Im Rahmen einer Begehung am 12.02.2020 wurde die Biotop- und Habitatausstattung betrachtet, so dass, anhand der benötigten Lebensraumansprüche, potenziell vorkommender Arten, der zu betrachtende Artenpool weiter eingegrenzt wurde.

Eigene faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

2.2 Wirkfaktoren

In einem weiteren Arbeitsschritt erfolgt eine Prüfung der relevanten Wirkfaktoren. Es wird geprüft, ob im Rahmen der Maßnahme (Bebauungsplanänderung) Auswirkungen auf das potenziell vorkommende Artenspektrum hervorgerufen werden. Da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt, kann eine Vielzahl an potenziellen Wirkfaktoren (wie z. B. baubedingte Auswirkungen) im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Anhand dieser Prüfung kann die Liste der potenziell auftretenden Wirkfaktoren auf die für die Maßnahme relevanten und somit weiter zu betrachtenden Wirkfaktoren reduziert werden. Als relevante Wirkfaktoren werden diejenigen eingestuft, bei denen im Vorhinein nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass durch sie Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Nachstehend sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände aufgeführt. Hiernach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Sollte nach einer Prüfung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf deren Auswirkungen festgestellt werden, dass durch sie bei planungsrelevanten Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, ist eine weiterführende Analyse in Form einer "Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)" erforderlich (MUNLV 2010).

3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche

Die zu betrachtenden Flächen befinden sich innerhalb des Gewerbegebietes „Am Weiweg“ in Würselen. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist und einen ca. 10 Jahre alten Gehölzbestand (Ausgleichsfläche für eine frühere Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage).
Aufgrund der im Umfeld bereits vorhandenen Gewerbeflächen sowie der angrenzenden Gehölzbestände entlang der ehemaligen Bahntrasse ist die landwirtschaftliche Fläche stark isoliert, so dass typische Ofenlandarten keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.
Die Gehölzfläche (Ausgleichsfläche) stellt für Gebüsch bewohnenden Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund des genannten Alters des zu betrachtenden Gehölzbestandes befinden sich auf der Fläche keine geeigneten Habitatbäume (Höhlen- / Horstbäume). Aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur eignet sich die Gehölzfläche potenziell als Lebensraum für die Haselmaus. Im Rahmen der Begehung konnte jedoch festgestellt werden, dass geeignete Winterverstecke in Bodennähe fehlen. Potenzielle Überwinterungsflächen befinden sich entlang der Bahntrasse sowie auf dem Betriebsgelände der BHR GmbH. Weitere Gehölzflächen sind im näheren bzw. weiteren Umfeld nicht vorhanden, so dass eine Besiedelung der Gehölzflächen durch die Haselmaus aufgrund der isolierten Lage unwahrscheinlich ist.
Arten aus der Gruppe der Amphibien bzw. Reptilien finden auf der zu betrachtenden Fläche keine geeigneten Lebensräume vor.

4 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planung ist es, die Gewerbefläche der AWA Entsorgung GmbH in Richtung Süden zu erweitern. Derzeit wird die Fläche durch eine private Grünfläche/Ausgleichfläche (Gehölzbestand) begrenzt. Südlich der Gehölzanpflanzungen befindet sich eine als Gewerbegebiet ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche.
Um eine Erweiterung des AWA-Geländes zu ermöglichen, sieht die Planung vor, die Ausgleichsfläche im gleichen Umfang auf der landwirtschaftlichen Fläche neu

anzulegen, so dass im Gegenzug dazu die bisherige Ausgleichsfläche als Gewerbefläche ausgewiesen werden kann. Eine derartige Nutzungsänderung ist mit einer Änderung des Bebauungsplanes verbunden, so dass die Sicherung der Ausgleichsfläche im vorhandenen Umfang weiterhin gewährleistet ist.
Die Planung sieht in einem ersten Schritt vor, die Neuanpflanzung auf der landwirtschaftlichen Fläche (= ausgewiesenes Gewerbegebiet) anzulegen. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind und der Gehölzbestand flächengleich ersetzt wurde, ist eine Erweiterung der Kompostierungsanlage möglich. Im Rahmen der Erweiterung sieht die Planung einen stufenweisen Ausbau vor, so dass nicht die gesamte vorhandene Ausgleichsfläche auf einmal entfernt wird. In der ersten Ausbauphase werden ca. 50 % der Gehölze entfernt, die übrigen 50 % entfallen erst bei einer späteren Erweiterung. Ein zusätzlicher Eingriff durch die Erweiterung der Kompostierungsanlage entsteht nicht, da die neu zu beanspruchende Fläche gemäß Bebauungsplan dann bereits als Gewerbefläche ausgewiesen ist.

5 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt

Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

5.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

<u>Flächeninanspruchnahme</u>

Eine dauerhafte zusätzliche Flächeninanspruchnahme im eigentlichen Sinne erfolgt bei dieser Maßnahme nicht, da es sich um eine Flächenverlagerung handelt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist bereits als Gewerbefläche ausgewiesen, so dass der Verlust des (Acker-)Lebensraumes nicht weiter betrachtet werden muss. Die Ausgleichsfläche wird im gleichen Umfang neu angepflanzt, bevor die vorhandenen Gehölze entfernt werden, so dass dem potenziell vorkommenden Artenspektrum nach kurzer Zeit geeignete Gebüschbestände zur Verfügung stehen. Da die Gehölzrodungen jeweils im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden, besteht nicht die Gefahr, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Im Rahmen der Begehung am 12.02.2020 wurden keine Hinweise auf ein Haselmausvorkommen festgestellt, so dass nicht die Gefahr besteht, dass Individuen während der Winterruhe gestört bzw. verletzt oder getötet werden. In den entfallenden Gehölzen befinden sich aufgrund des genannten Alters des Bestandes (ca. 10 Jahre) keine Höhlen- bzw. Horstbäume, so dass ein Verlust von Habitatbäumen ausgeschlossen werden kann.
Der stufenweise Ausbau der Kompostierungsanlage führt dazu, dass die vorhandene Gehölzfläche nicht auf einmal entfällt, so dass die potenziell vorkommenden Arten in der ersten Bauphase noch auf den verbleibenden Gehölzbereich ausweichen können. Die Entnahme der übrigen Gehölzfläche erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, so dass sich die Neuanpflanzungen zwischenzeitlich zu einem gleichwertigen

Ersatzlebensraum entwickeln konnten, auf die das potenziell vorkommende Artenspektrum dann ausweichen kann.
Im Hinblick auf den Biotopverbund verbessert sich die Situation nach Umsetzung der Maßnahme, da der neu angelegte Gehölzstreifen in direkter Verlängerung zu den Gehölzbeständen des BHR-Geländes angelegt wird.
Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG können im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

5.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beeinträchtigungen durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme können gänzlich ausgeschlossen werden, da während der Bauphase keine zusätzlichen Flächen benötigt werden.

Störungen

Störungen durch Lärm bzw. optische Reize während der Anlage der Grünfläche können ausgeschlossen werden, da das Anpflanzen der Gehölze keine lärmintensive Arbeit darstellt und auch die Störung durch optische Reize bei Arbeiten dieser Art vernachlässigbar sind. Da sämtliche Gehölzentnahmen im o.g. Zeitraumdurchgeführt werden und auf der Fläche keine Hinweise für überwinternde Tiere festgestellt wurden, können Störungen jeglicher Art im Rahmen der Gehölzarbeiten ausgeschlossen werden.
Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG können im Hinblick auf Störungen ausgeschlossen werden.

Gefahr durch Kollisionen

Da die zu betrachtenden Flächen keine geeignete Habitatstrukturen für Amphibien oder Reptilien aufweisen, besteht nicht die Gefahr, dass Arten während der Wanderungsphase bzw. während der nicht mobilen Phasen durch den Baustellenverkehr verletzt oder getötet werden. Sämtliche potenziell vorkommenden Arten sind jederzeit so mobil, dass sie der Gefahr von Kollisionen ausweichen können.
Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG können im Hinblick auf Gefahr durch Kollisionen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Da es sich bei der Maßnahme um eine Änderung des Bebauungsplanes handelt, entstehen - bis auf die Neuanpflanzung der Ausgleichsfläche bzw. die Entnahme der vorhandenen Gehölze - keine Konflikte während der Pflanzarbeiten. Da die Neuanpflanzung keine störungsintensive Arbeit darstellt und sämtliche Entnahmen in den

Wintermonaten durchgeführt werden, kann das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch baubedingten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der dauerhafte Flächenverlust führt bei dieser Maßnahme ebenfalls nicht zu Konflikten des § 44 Abs. 1 des BNatSchG, da es sich um eine Flächenverlagerung im Rahmen einer Bebauungsplanänderung handelt. Die zurzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als Gewerbefläche ausgewiesen, so dass durch die Beanspruchung keine Eingriffe bzw. Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Da die Ausgleichsfläche in gleicher Größe und Wertigkeit neu angelegt wird, bevor die vorhandene Fläche beansprucht wird, entstehen keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergibt, dass erhebliche, zusätzliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten sind.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.